Werk

Titel: VII.

Ort: Tübingen ; Leipzig

Jahr: 1903

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1903_0044|log14

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

die Behauptung dieser Bestimmung zur Beweislast des Klägers oder des Beklagten. Die Fortlassung der bestrittenen Bedingung, Zeitbestimmung, Zusicherung von Eigenschaften, Zusage besonderer Zahlungsweise u. s. w. würde in einer Klage auf Zahlung des Kaufpreises die Verurteilung des Beklagten zur Folge haben. Denn die Abweisung der Klage auf Grund dieser thatsächlichen Momente kann nur erfolgen, wenn diese Behauptungen wahr sind. Auch das zeigt nach den Grundsätzen unserer Feststellungslast, daß den Beklagten die Beweislast trifft.

Also auch bei Streit über den Inhalt eines Vertrages kann nur die eine Regel zur Richtschnur gegeben werden, stets zu prüfen, welche Rechtssätze auf den vorgelegten Streitstoff zur Anwendung kommen, von welchen thatsächlichen Merkmalen diese Rechtssätze den Eintritt ihrer Wirkungen abhängig machen, und ob diese Merkmale zugestanden oder bestritten sind. *Der Kläger hat nur diejenigen Vertragsbestimmungen zu beweisen, die als Merkmale der rechtsbegründenden Norm allein den Klagegrund bilden; Sache des Beklagten ist es, weitere Verabredungen darzuthun, die seinen Antrag rechtfertigen.* Denn jede einzelne Vertragsbestimmung bildet für sich den Thatbestand einer Norm und muß positiv feststehen, um die Anwendung dieser Norm zu ermöglichen. Daß etwas nicht verabredet ist, ist rechtlich ohne Bedeutung und kann niemals Beweisthema sein.

Die Zweifel, die sich bei Anwendung dieser Regel noch ergeben, sollen bei Besprechung und Entscheidung der einzelnen Fälle behoben werden. Vorerst soll die Widerlegung der Gründe der Gegner uns noch manchen Baustein für unsere Theorie liefern.

VII. Es ist bedauerlich, aber zugleich charakteristisch für die Art, wie man die Verteilung der Beweislast oft zu be-

gründen sucht, daß man schon seit jeher viele der hierüber aufgestellten Regeln mit der Bezeichnung „Phrasen" zu belegen sich genötigt sah[56]). Und auch heute noch fühlt man sich versucht, manche der für die Leugnungstheorie ins Feld geführten Gründe mit Staub, Handelsgesetzbuch Exkurs zu § 382 Anm. 8 als „allgemeine, farblose Redewendungen" zurückzuweisen.

Das[57]) gilt zunächst von jener Begründung, die es aus ihrem Rechtsgefühle heraus für unredlich hält, daß der Kläger, der einen bedingten Vertrag geschlossen habe, sich nur auf diejenigen Teile des Vertrages berufe, die ihm günstig seien, und die der Einwendungstheorie, die so etwas gestatte und dem Beklagten die Beweislast für die Bedingung aufbürde, zum Vorwurf macht, sie öffne der Lüge Thür und Thor, sie prämiiere den Kläger, der wahrheitswidrig aus einem Geschäfte als aus einem unbedingten klage, damit, daß sie ihn zum Eide über seine Lüge zulasse, und sie räume dem Kläger das Recht ein, Scheinklagen in die Welt zu setzen und mit ihnen möglicherweise zu siegen[58]). Nachdem wir die Verteilung der Beweislast

---

56) Helmholt, Verhältnis der Exceptionen zur Beweislast 1852 Vorwort S. III; Gerber a. a. O. S. 5.

57) Es mag vorweg bemerkt werden, daß die Leugnungstheorie sich hauptsächlich mit der Einrede der Bedingung und Zeitbestimmung beschäftigt, und daß daher diese Fälle im folgenden fast ausschließlich berücksichtigt werden. Auch mag bemerkt werden, daß nicht alle Gründe, die oft nur coloranda causa für die Leugnungstheorie angeführt werden, einer Kritik unterzogen werden. Es mag genügen, ihr die Hauptstützen zu entziehen.

58) So namentlich Stölzel, Schulung 5. Aufl. S. 149 ff., 175, 180 und in der Vorrede zur 3. Aufl., 5. Aufl. S. XXIV; auch Endemann S. 504; Martinius S. 60 ff.; dagegen Staub a. a. O Allgemeine Einleitung Anm. 40, und Betzinger a. a. O. S. 336; siehe auch Brodmann Vom Stoffe des Rechts und seiner Struktur. Das Recht im Prozeß 1897 S. 90. — Ein Anhänger der Leugnungstheorie, Pöschmann, Annalen des Oberappellationsgerichts Dresden Bd. V S. 338 nennt diesen Grund „das theoretisch schwächste Argument".

auf abstrakte Regeln zurückgeführt haben, können wir nicht zugeben, daß derartige argumenta ad hominem eine Ausnahme begründen könnten. Der Richter, der bei Streit, ob bedingt, ob unbedingt, die Beweislast verteilen soll, weiß ja garnicht, ob der Kläger oder der Beklagte die Unwahrheit sagt. Darauf kommt es aber auch garnicht an, wie Stölzel selbst (S. 175 Note 1) jetzt neuerdings anerkennt. Denn käme es darauf an, so müßte als oberstes Beweislastprinzip der Satz gelten, daß diejenige Partei die Beweislast trage, die — die Unwahrheit sage. Und das soll doch erst entschieden werden. Wenn allerdings der Kläger aus einem bedingten Vertrage wie aus einem unbedingten klagt, so mag das unredlich sein. Aber — und das ist das Wesentliche — es wird dabei gegen keinen Rechtssatz, weder des materiellen noch des Prozeßrechts, verstoßen. Denn wie es den Parteien infolge der Verhandlungsmaxime überlassen ist, das Thatsachenmaterial dem Richter zur Entscheidung vorzulegen, über das sie eine Entscheidung verlangen, so ist es auch dem Belieben des Klägers überlassen, seine Klage zu begründen, wie es ihm am zweckmäßigsten und am aussichtsvollsten erscheint. Dieselbe Freiheit kann der Beklagte für die Begründung seiner Einreden in Anspruch nehmen, und auf diese Weise wird ja eben bezweckt und erreicht, daß die widerstreitenden Interessen der Parteien auch den gesamten Streitstoff in den Prozeß einführen. „Es ist das gute Recht jeder Partei, im Civilprozeß ihr Sonderinteresse und nur dieses zu verfolgen“ [59]). Und wenn, wie gezeigt und anerkannt, eine Klage auf Zahlung des Preises durch die Behauptung, es sei das Pferd für 500 M. verkauft, begründet wird,

59) So Heinze in seinem grundlegenden Aufsatze: „Dispositionsprinzip und Offizialprinzip; Verhandlungsform und Untersuchungsform; insbesondere im Strafprozeß“, Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 24 S. 305.

so ist es das gute Recht des Klägers, nur diese Thatsachen zu behaupten, und es wäre ungeschickt, wenn er hier noch die Bedingung, die er für eingetreten hält, anführen und nicht vielmehr abwarten wollte, ob nicht der Beklagte ebenfalls die Bedingung für eingetreten ansieht und sich deshalb nicht erst auf sie beruft. Die Einwendungstheorie setzt auch keine Scheinklagen in die Welt. Denn das thut die gesamte Rechtswissenschaft, die dem Kläger gestattet, eine schon bezahlte Forderung noch einmal einzuklagen und die vom Beklagten den Beweis der Zahlung verlangt, widrigenfalls er verurteilt wird. Oder ist es ferner keine „Scheinklage", wenn man eine Klage aus einem simulierten Geschäft ohne Angabe der Simulation für begründet hält und es dem Beklagten überläßt, die Simulation einzuwenden und zu beweisen?

Nicht besser steht es mit jener Begründung, die man regelmäßig in den Entscheidungen der Gerichte und bei denjenigen Schriftstellern findet, die sich nicht ex professo mit der Beweislast befassen, nämlich: der Beklagte, der einen anderen Vertragsinhalt vortrage, leugne den vom Kläger behaupteten Vertrag. Was es mit dieser Begründung, die durch ihre ständige, fast stereotype Wiederholung nicht richtiger wird, auf sich hat, haben wir in VI gesehen[60]). Der Bissen wird auch nicht dadurch schmackhafter, daß man den Satz so formuliert, der Kläger, der aus einem unbedingten oder nichtbefristeten Vertrage klage, müsse die Unbedingtheit oder Unbefristetheit beweisen, wenn der Beklagte den Vertrag nur unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung eingegangen zu sein behauptet. Da aber der Kläger, zumal wenn der Vertrag unbedingt geschlossen ist, nicht wissen kann, daß der Beklagte den Einwand des bedingten Vertrages erheben wird, und in der

60) Dagegen auch Beckh a. a. O. S. 157 ff.

Regel auch niemals in seiner Klageschrift die Unbedingtheit ausdrücklich behauptet, so hilft man sich durch die Unterstellung, der Kläger, der eine Bedingung oder Zeitbestimmung nicht erwähne, behaupte damit implicite, der Vertrag sei unbedingt und unbefristet abgeschlossen[61]). Aber selbst wenn der Kläger seine Klage ausdrücklich damit begründet, daß der Vertrag unbedingt abgeschlossen sei, weil er z. B. aus einem vorangegangenen Briefwechsel mit dem Beklagten weiß, daß dieser die Bedingtheit des Vertrages vorschützen werde, so ist damit noch nicht entschieden, daß der Kläger auch die Unbedingtheit beweisen müsse. Denn nicht den trifft die Beweislast, der eine Behauptung aufstellt, sondern den, der sie zur Begründung seines Prozeßbegehrens aufstellen muß. Das ist anerkannten Rechts[62]). Und formuliert man die Frage in dieser Form, ob der aus einem Vertrage Klagende stets dessen Unbedingtheit behaupten müsse, so wird man nicht nur jene Begründung als eine handgreifliche petitio principii erkennen, sondern man wird auch bei einiger Wahrhaftigkeit diese Frage nicht bejahen können. Denn dann müßte jede Vertragsklage als unsubstanziiert zurückgewiesen werden, die nicht ausdrücklich anführte, der Vertrag sei nicht unter einer Bedingung und nicht unter einer Zeitbestimmung eingegangen worden, und es wäre eine allzu wohlwollende Auslegung, jeder Klageschrift, die die Abwesenheit von Bedingungen oder Zeitbestimmungen

---

61) So Burckhard a. a. O. S. 161; Endemann a. a. O. S. 507; Pöschmann a. a. O. S. 315 ff.; Stölzel S. 139, 140, 199; dagegen J. B. Betzinger in den Annalen der badischen Gerichte Bd. 33 S. 246; Betzinger, Beweislast S. 335.

62) Vgl. meine Beweislast S. 50; Betzinger, Beweislast S. 326; Crome Bd. I S. 559; Endemann S. 479 ff.; Fitting a. a. O. S. 8; Maxen S. 63 zu Anm. 4 S. 74 ff.; Unger a. a. O. S. 563, Wach in der Zeitschrift für deutschen Civilprozeß Bd. 29 S. 387 ff.; Weber a. a. O. S. 160 ff.; Windscheid-Kipp, Pandekten 8. Aufl. Bd. I § 133 Nr. 1 S. 589 ff.

nicht erwähnt, zu unterstellen, daß sie diese Behauptung implicite enthalte. Verneint man aber diese Frage — und man muß sie verneinen, wie sie auch z. B. Stölzel a. a. O. S. 139, 199 verneint —, dann kann man auch nicht dem Kläger die Beweislast für eine Thatsache aufbürden, die nicht zum Klagegrunde gehört und von ihm nicht einmal behauptet zu werden braucht. Denn die Beweislast folgt ausnahmslos der Behauptungslast, und es ist wohl möglich, daß der Kläger im Interesse der Logik seines Vortrages mit Rücksicht auf den Zusammenhang der Thatsachen eine Behauptung aufstellt, die im Streitfalle nicht zu seiner Beweislast steht, aber niemals trifft den Kläger die Beweislast für eine Behauptung, die ihm nicht einmal aufzustellen obliegt[63]).

Wenn demnach der Kläger in der Begründung seines Anspruchs vorträgt, der Vertrag sei unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so ist der Schluß unabweislich, daß die Behauptung der Bedingung eine antizipierte Behauptung und die Geltendmachung ihres Eintritts eine antizipierte Replik ist, so daß also den Beklagten die Beweislast trifft, wenn er eine andere Bedingung verabredet zu haben behauptet[64]). Das erscheint manchem verwunderlich[65]). Aber wenn die herrschende Meinung die Behauptung, es sei eine auflösende Bedingung vereinbart und diese sei eingetreten, als Einrede im Sinne der Civilprozeßordnung auffaßt und sie zur Beweislast des Beklagten stellt, so antizipiert der Kläger, der die Resolutivbedingung in seinem Vortrage anführt und ihren Nichteintritt behauptet, genau so eine vom Beklagten geltend zu machende thatsäch-

---

63) Vgl. hierüber meine Beweislast S. 51 und Reichsgericht Bd. IX S. 339.

64) Es sei gestattet, hier etwas länger zu verweilen, da wir uns damit manche spätere Erörterung ersparen und uns dann mit einer Verweisung auf das hier Gesagte begnügen können.

65) So z. B. Martinius a. a. O. S. 54 a. E. ff.

liche Behauptung, wie wenn er in der Klageschrift behauptete, der Beklagte habe zwar ein Pferd geliefert oder das Geld bezahlt und er habe es angenommen, und diese vom Beklagten geltend zu machende Einrede durch die Replik zu entkräften sucht, das Pferd sei nicht das gekaufte, das Geld nicht echt gewesen. Entsteht daher in solchen Fällen Streit, so ändert sich dadurch, daß der Kläger bereits das Gegenteil des vom Beklagten zu Behauptenden angeführt hat, keineswegs die Beweislast; diese bleibt beim Beklagten. Mit Rücksicht auf diese antizipierten Behauptungen wurde oben stets betont, daß es gleichgültig sei, wer eine Behauptung in den Prozeß einführe, und daß, selbst wenn eine Partei den gesamten thatsächlichen Streitstoff vorlege und die andere Partei sich auf das Leugnen beschränke, der Richter doch je nach den Voraussetzungen der anzuwendenden Rechtssätze den Stoff in die verschiedenen Gruppen: Klagegrund, Einrede, Replik, Duplik u. s. w. zerlegen und nach diesen abstrakten Regeln, nicht nach der Art des Parteivorbringens die Beweislast bestimmen müsse. Zur Illustrierung dieses Satzes giebt es kein besseres Beispiel als den Fall, den das Obergericht zu Wolfenbüttel (I. Senat) am 23. März 1877 (Seufferts Archiv Bd. 33 Nr. 341) entschieden hat, und die Art, wie das Obergericht seine Entscheidung begründet hat: „In der Klage wird vorgetragen: Ende Januar 1875 habe der Beklagte vom Kläger zwei Burdik-Mähmaschinen für 1590 M. gekauft. Kläger habe sich bereit erklärt, zwei Siederslebener Maschinen unter der Bedingung, daß und falls dieselben spätestens im März oder April 1875 geliefert werden würden, zu 1275 M. in Zahlung zu nehmen. Da diese Maschinen erst anfangs Juli geliefert seien, so habe Kläger deren Annahme verweigert.“ Es wird nun auf Zahlung des restierenden Teils des Kaufgeldes geklagt. „Der Beklagte, welcher die Klagethatsachen im wesentlichen zugesteht, bestreitet, daß er sich

verpflichtet habe, die Maschinen bereits im März oder April 1875 zu liefern; es sei vielmehr die Zeit der Ernte als Lieferungszeit in Aussicht genommen, da Kläger ihm mitgeteilt habe, daß er die Maschinen bei dem Konkurrenzmähen mitarbeiten lassen wolle. . . . Die Lieferung der Siederslebener Maschinen anfangs Juli sei daher rechtzeitig erfolgt und folgeweise die Klage unbegründet." In der Begründung des Erkenntnisses, das dem Beklagten den Beweis auferlegt, heißt es u. a.: „Die lediglich auf Zahlung des restierenden Kaufpreises für die Burdik-Mähmaschinen gerichtete Klage finde ihre genügende Begründung in der Behauptung, daß diese Maschinen für den angegebenen Preis dem Beklagten verkauft und überliefert seien. Da diese Behauptung von dem Beklagten zugestanden ist, so sind die zur Begründung der Klage gehörigen Thatsachen liquide. . . . Die Beredung wegen der Siederslebener Maschinen bezieht sich nur auf die Erfüllung des abgeschlossenen Kaufkontrakts. . . . Wie daher der Kläger nicht nötig hatte, diese Auslassungen in der Klage zu machen, so erscheinen dieselben lediglich als antizipierte Erklärungen gegenüber einer aus der gedachten Nebenberedung herzunehmenden Einrede der Erfüllung. Damit diese Einrede als begründet sich darstelle, muß feststehen, daß die Lieferung der Siederslebener Maschinen zu der Zeit, wo sie erfolgte — Anfang Juli 1875 —, eine vertragsmäßige war." Aus diesen Gründen wurde dem Beklagten der Beweis auferlegt, daß „ihm das zur Begründung seiner Einrede herangezogene Recht in dem beanspruchten Umfange zustehe, namentlich eine Beschränkung, wie Kläger sie behauptet, nicht vereinbart sei" [66]).

66) Der hier vertretenen Auffassung würde es mehr entsprechen, die Einrede des Beklagten mit der zugestandenen Behauptung, er habe zwei Siederslebener Maschinen an Zahlungsstatt geben dürfen, für begründet anzusehen, so daß der Kläger die Be-